

Für Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement



WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH
Entsorgungs- & Ressourcenmanagement

Recycling-Baustoffverordnung Skepsis in der Branche

Ende Juni 2015 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) die Verordnung für Recycling-Baustoffe veröffentlicht. Diese regelt nunmehr die Pflichten bei Bau- und Abbruchaktivitäten, die Trennung und die Behandlung der dabei anfallenden Abfälle, die Herstellung sowie das Abfallende von Recycling-Baustoffen. Innerhalb der Branche führte bereits der Entwurf zu heftiger Kritik.

Hintergrund und Ziele

Die vorliegende Verordnung soll – entsprechend EU-Vorgaben – insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen fördern sowie eine hohe Qualität der hergestellten Recycling-Baustoffe sicherstellen (EU-Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Abfallhierarchie und Wiederverwendung bzw. Recycling nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle). Bis zum Jahr 2020, so die EU-Zielvorgaben, soll eine Wiederverwendungs- bzw. Verwertungsquote von 70 Gewichtsprozent erreicht werden.

Geltungsbereich

Grundsätzlich legt die Verordnung Anforderungen fest, die beim Bau oder Abbruch von Bauwerken zu erfüllen sind – dazu zählen die Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung (§4) – bereits ab einer Menge von mehr als 100 Tonnen Bau- und Abbruchabfällen – und ein geordneter sowie verwertungsorientierter Rückbau von Bauwerken (§5). Diese Maßnahmen sollen zu einer geringeren Schadstoffbelastung der anfallenden Abfälle und dadurch zu einer besseren Eignung für die Herstellung von Recycling-Baustoffen führen. Vorgaben für die

weitere Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, Qualitätsvorgaben für die herzustellenden Recycling-Baustoffe und Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe zielen auf ihre hohe Umweltqualität ab. Sie sollen zudem zu mehr Vertrauen in die Verwendung dieser Baustoffe führen.

In der Verordnung wird festgelegt, dass die Recycling – Baustoffe nur aus bestimmten Abfällen, die im Anhang I näher definiert sind, hergestellt werden dürfen (z.B.: Konverterschlacke, Bauschutt, Betonabbruch oder Gleisschotter). Bodenaushub der Klasse A1 darf unter bestimmten Voraussetzungen in untergeordneten Mengen als Mischkomponente zur technischen Verbesserung der Recycling – Baustoffe verwendet werden. Soweit uns bekannt ist, soll für die Verwendung von Bodenaushub ein eigenes Regelungsregime geschaffen werden.

Recycling-Baustoffe, die nach den Vorgaben der Verordnung hergestellt werden, können entsprechend den Einsatzbereichen und -verboten in Österreich verwendet werden. Inwiefern diese Recycling-Baustoffe in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten verwendet werden können, richtet sich nach der jeweiligen Rechtsordnung. Dies

wäre insbesondere für die Abfallende-Bestimmung zu beachten. Auch wenn ein Recycling-Baustoff (in der Qualität U-A) aufgrund der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien das Abfallende erreicht, kann dieser in einem anderen Staat weiterhin als Abfall zu qualifizieren sein und den jeweiligen abfallrechtlichen Regelungen unterliegen.

Ziele begrüßenswert – Umsetzung geht am Ziel vorbei

Bereits in der Entwurfsphase haben der Fachverband sowie andere betroffene Organisationen einige praxisuntaugliche Bestimmungen bemängelt und in ihren Stellungnahmen Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die allerdings in der Verordnung nur ungenügend Berücksichtigung fanden. Als problematisch werden vor allem zusätzliche bürokratische Hürden sowie der Mehraufwand bei der Abwicklung und dem Meldewesen angesehen, die sich aus den neuen Bestimmungen für die Bauwirtschaft und die Hersteller von Recycling-Baustoffen ergeben.

Grundsätzlich sei aber eine derartige Rechtsgrundlage begrüßenswert, meint DI Andreas Budischowsky, Mitglied im Arbeitskreis „Deponie“ des Fachverbands Entsorgungs- und Ressourcenmanagement der Wirtschaftskammer Österreich, denn damit würde Klarheit geschaffen. Genaue Verfahren, Spezifikationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen brächten eindeutig Vorteile mit sich, zumal Sekundärrohstoffe immer mit Rohstoffen natürlicher Herkunft im Wettbewerb stünden. Neben dem Preis sei ein gleichwertiges und garantiertes Qualitätsniveau für Abnehmer abfallbürtiger Rohstoffe ein wesentliches Kriterium ihrer Kaufentscheidung. In der vorliegenden Verordnung ortet er dennoch ▶



Ing. Gerhard Schauerhuber
Obmann der Fachgruppe
Entsorgungs- und Ressourcen-
management Niederösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach wie vor hat der Begriff „Recyclingprodukt“ in den Köpfen der Allgemeinheit ein schlechtes Image. Dies sieht man ganz besonders bei Recyclingprodukten aus der Bauwirtschaft. Ziegelrecycling z.B. findet kaum Abnehmer. So gesehen habe ich die Initiative des Ministeriums in Richtung einer Recyclingbaustoffverordnung immer begrüßt. Seit ca. 2,5 Jahren arbeitet unsere Fachgruppe unter meiner Leitung intensiv mit dem Lebensministerium zusammen, um über eine neue Verordnung zu entscheiden, welche sowohl die Qualität des erzeugten Materials als auch die Akzeptanz bei den Abnehmern steigert. Leider haben verschiedene „ältere“ Gesetze dazu beigetragen, dass Materialien erzeugt worden sind, die niemand gebraucht hat und so den Weg in diverse „Zwischenlagerplätze“ und im besten Fall in die Deponien gefunden haben. Dass die neue Recyclingbaustoffverordnung für den Recyclingbetrieb eine große Herausforderung werden wird ist bekannt. So müssen in Zukunft doppelt so viele chemische Parameter überprüft werden, und das im halben Intervall, wie bisher. Dies wird letztendlich dazu führen, dass 50% – 60% jenes Materials das bis jetzt recycelt worden ist, in der Deponie landet. Das Material, das ab Jänner 2016 nach der neuen Verordnung recycelt wird, wird dann auch wirklich verkauft werden können. Sicherlich ist mir bewusst, dass die geringer werdenden Recyclingmengen dazu führen werden, dass die Recyclingbetriebe über mangelnde Auslastung klagen werden. Andererseits war der derzeitige rechtsunsichere Zustand keine Option. Mit dem Altlastengesetz als Damoklesschwert ist ein nachhaltiges Recycling auf Dauer nicht möglich.

Ich kann nur betonen, dass es für unsere Betriebe äußerst wichtig ist, wenn für die umweltpolitischen Anliegen in Bezug auf Recycling, Ressourcenschonung, Wiederverwertung und vor allem Rechtssicherheit endlich praxisgerechte Rahmenbedingungen geschaffen werden. Sicherlich stellt diese Verordnung einen ersten Schritt dar. Ich werde mich im Zuge einer zukünftigen Novellierung dieser Verordnung erneut intensiv in eine Diskussion mit dem Ministerium im Sinne unserer Mitglieder einbringen.

► Verbesserungspotenzial. In Bezug auf die praktische Umsetzung sieht er für die betroffenen Unternehmen strukturelle und preispolitische Anpassungen als unabdingbar, will man dem erklärten Ziel eines substanziiell höheren Einsatzes von Recycling-Baustoffen tatsächlich zum Durchbruch verhelfen. Andernfalls wären die Vorgaben keinesfalls erfüllbar.

Forderung nach Abfallende

Keine positiven Seiten an der Verordnung kann hingegen der Leiter des Deponie-Arbeitskreises im Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement der Wirtschaftskammer Österreich, Dr. Kurt Stefan, erkennen: „Insbesondere in Bezug auf das Abfallende hatten wir eine hohe Erwartungshaltung.“ Das Ende der Abfalleigenschaft wird in der Verordnung nur für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A festgelegt. Dieses wird mit der „Übergabe des Herstellers an Dritte“ erreicht – also erst dann, wenn das Produkt tatsächlich verkauft wird. Kann der Recycling – Baustoff der Klasse U – A, der ja bis zur Übergabe als Abfall gilt, jedoch drei Jahre lang nicht verkauft werden, so unterliegt dieser Recycling – Baustoff der Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz.

Somit trägt jeder Hersteller von Recyclingbaustoffen das Risiko, auf seiner Ware sitzen zu bleiben bzw. bei geringer Nachfrage abgabenseitig bestraft zu werden. Denn die Preise bei Recyclingprodukten sind im Vergleich zu manchen Primärrohstoffen bzw. Rohstoffen natürlicher Herkunft nicht wettbewerbsfähig. Hier entscheiden also der Markt sowie die Kundenstruktur und Standortvoraussetzungen eines jeden einzelnen Unternehmens.

Als Folge dessen – und darin sind sich Budischowsky und Stefan einig – ist durch die Verordnung realistisch keine Absatzförderung im Bereich von Recyclingprodukten zu erwarten. Im Gegenteil: Weil nämlich die Produktion und die Verwendung von Recycling - Baustoffen sowohl technisch als auch kaufmännisch nicht interessant genug erscheinen, wird dies ihrer Einschätzung nach zuerst zu überfüllten Zwischenlagern und in weiterer Folge zum vermehrten Deponieren von Baurestmassen führen.

Resümee und Forderungen

Welche Auswirkungen die einzelnen Bestimmungen der Verordnung auf die Gesetze des Marktes tatsächlich haben, wird sich zeigen. Die Rechtsgrundlage für das Abfallende ist aus Branchensicht aber völlig unzureichend. Und auch die Spezifizierung der Qualitätsklasse



Altfahrzeugeverordnung

Wichtige Anliegen des Fachverbands im Erlass berücksichtigt

Mit dem Ziel, eine bundeseinheitliche Vollziehung der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugVO) zu sichern, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) in einem Erlass die Bestimmungen der Verordnung nunmehr näher ausgeführt. Darin wird im Detail auf folgende Themen eingegangen: „Abfallbegriff“, „Grenzüberschreitende Verbringungen von Alt- und Gebrauchtfahrzeugen“, „Sammler- und Behandlerlaubnis“, „Einstufung und Pflichten eines Unternehmers als Erstübernehmer“, „Pflichten des Halters, Fahrzeughändlers und der Zulassungsstellen in Bezug auf Altfahrzeuge“, „Anlagengenehmigung“, „Behandlungs- und Meldepflichten nach der AltfahrzeugVO“. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens konnte der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement in Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftskammerorganisationen insbesondere die folgenden Anliegen verwirklichen:

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Abfalleigenschaft durch Kontrollbehörden wurde unsere Forderung dahingehend erfüllt, dass diese nun auch durch geschulte Vollzugsorgane des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei und Zoll) sowie durch den abfalltechnischen Amtssachverständigen (zusätzlich zum KFZ-technischen) erfolgen darf.

Nachweisführung des Abfallbesitzers

Weiters sind wir dafür eingetreten, dass die Beurteilung der Reparaturwürdigkeit nur durch geeignete Personen (z.B. Amtssachverständigen) erfolgen darf. Das BMLFUW ist uns hier insofern entgegengekommen, als nur bestimmte Nachweise der „Nichtabfalleigenschaft“ anerkannt werden, die von geeigneten Personen erstellt wurden. Als Nachweise gelten ein KFZ-Gutachten (gem. § 57a Abs. 4 KFG 1967), die Gutachten eines Sachverständigen für KFZ-Technik, eines gerichtlich beeedeten und zertifizierten Sachverständigen der Nomenklatur 17.11 (gem. Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, SDG idgF), eines Meisters des Handwerks Kraftfahrzeugtechnik oder Karosseriebau und -lackiertechnik. Zur Abgrenzung zwischen Gebraucht- und Altfahrzeug sind jedenfalls jene Reparaturen maßgeblich, die notwendig sind, um das Fahrzeug für die Zulassung in Österreich verkehrs- und betriebssicher zu machen. Für diese „abfallrechtlichen Kostenberechnung“ zur Feststellung des objektiven Minderwertes (inkl. Steuern) sind zumindest die Kosten für Nachbauteile und kostengünstige Reparaturkosten in inländischen Werkstätten heranzuziehen. ■

Nähere Informationen finden Sie unter: www.update.dieabfallwirtschaft.at

U-A als einzig produktfähige ist nicht nachvollziehbar, weil sie damit strenger als die Qualitätsanforderungen an den unberührten Bodenaushub (Klasse A1 im Bundesabfallwirtschaftsplan) ausfällt.

Eines steht aber jetzt schon fest: Die bürokratische und praxisferne Umsetzung, wie unter anderem die Dokumentationspflicht unter Einbindung der Bauherren sowie der Umfang der vorgeschriebenen Untersuchungen, werden jedenfalls zu höheren Kosten im Bereich des Abbruchs führen.

Wer diese letztendlich zu tragen hat, wird der Markt entscheiden, denn ein Großteil der kleinen und mittleren Betriebe ist aufgrund der strengen Kontrollbestimmungen bereits einem existenziellen Risiko ausgesetzt. Unter den gegebenen Bedingungen wird der vom Ordnungsgeber erwartete höhere Absatz an Recyclingprodukten in diesem Ausmaß nicht eintreten. Obwohl es

eine zentrale und wiederholte Forderung der Branche war, hat es der Ordnungsgeber verabsäumt, absatzfördernde Maßnahmen für Recyclingprodukte zu setzen. So könnte sich beispielsweise bereits die Festlegung einer verpflichtenden Mindestquote zum Einsatz von Recycling-Baustoffen bei öffentlichen Bauaufträgen positiv auf die Zielerreichung auswirken. ■

Nähere Informationen zu den folgenden Kurzmeldungen finden sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Nationale Energieeffizienz – Monitoringstelle Neues Serviceangebot

Fachverbandstag in NÖ Save the date: Do., 15.10.2015

Veranstaltungsort für den 13. Fachverbandstag, der sich österreichweit an alle Mitglieder der Abfall- und Abwasserbranche richtet, ist diesmal das Hotel Steigenberger in Krems an der Donau. Die historische Stadt ist die älteste Niederösterreichs und wird als das Herz des Weinbaugebietes Kremstal/Wachau bezeichnet. Es erwarten Sie eine traumhafte Lage inmitten von Weinbergen sowie ein interessantes und abwechslungsreiches Programm. Einen Höhepunkt stellt heuer die Segnung der Branchen-Zunftfahne der Entsorgungs- und Ressourcenwirtschaft im Stift Göttweig dar. Merken Sie sich diesen Termin bereits jetzt vor, die Einladung folgt in Kürze.

Batterien VO (BGBl II Nr 109/2015) Novelle seit 1.7.2015 in Kraft

Wesentliche Inhalte betreffen den Entfall der Ausnahmen von Stoffverboten (wie für Knopfzellenbatterien per 1.10.2015, für Gerätebatterien von Elektrowerkzeugen per 31.12.2016). Der Verkauf der bis zum jeweiligen Verbotszeitpunkt in der EU zulässigen erstmals in Verkehr gesetzten Batterien und Akkumulatoren ist, auch nach dem das Verbot gilt, noch gestattet (§4 Abs. 4). Weiters wird die bereits bestehende Verpflichtung für Hersteller, Geräte derart zu entwerfen, dass eine problemlose Batterieentnahme möglich ist, dahingehend präzisiert, dass dies auch für Endverbraucher oder von Herstellern unabhängigen qualifizierten Fachleuten möglich ist. Eine Änderung erfolgt zudem bei der Berechnung des Masseanteils. Dafür sind die als in Verkehr gesetzten, oder zum Eigengebrauch importierten und von Sammel- und Verwertungssystemen gemeldeten Massen an Gerätebatterien heranzuziehen (Anhang 4).

Fachverband-Führungsteam durch Wiederwahl bestätigt

In der konstituierenden Sitzung am 19. Mai 2015 wurde KommR DI Helmut Ogulin,

MBA zum Obmann wiedergewählt. Als Obmann-Stellvertreter wurden Daniela Müller-Mezin aus der Steiermark und Harald Höpperger aus Tirol bestätigt. „Ich freue mich über die Wiederwahl unseres gesamten Fachverbandteams. Wir fühlen uns darin bestärkt, unser Arbeitsprogramm mit Engagement und Elan fortzuführen,“ äußert sich Ogulin erfreut zur Wiederwahl. Im Rahmen dieses ersten Treffens wurden zudem insgesamt zehn Arbeitskreise festgelegt, die sich spezifischen Branchenthemen und Aufgabenstellungen widmen werden:

Abwasser:

DI Reinhard Olbrich (Leiter)

ALSAG:

KR DI Helmut Ogulin, MBA (Leiter)

Aus- und Weiterbildung:

Anna Hettger (Leiterin)

BREF Abfallbehandlung:

Mag. Georg Zuser (Leiter)

Deponie:

Dr. Kurt Stefan (Leiter)

Energieeffizienzgesetz:

Ing. Andreas Säumel (Leiter)

Öffentlichkeitsarbeit:

Mag. (FH) Werner Bleiberger (Leiter)

Recht:

KR DI Dr. Peter Hodecek (Leiter)

Verkehrsflächenreiner:

KR Gerda Hametner (Leiterin)

Verpackung:

Harald Höpperger (Leiter)

AWG-Novelle 2015 zur Begutachtung ausgesandt

Mit gegenständlicher Novelle soll die Seveso III - RL für den Abfallbereich im AWG 2002 umgesetzt werden. Die Umsetzung im Begutachtungsentwurf entspricht jenem zur SEVESO III – Novelle der GewO. Von dem Vorhaben, eine vorschnelle Aarhus III Umsetzung mit dieser vorzunehmen, wurde erfreulicherweise wieder abgegangen. Weitere wesentliche Änderungen betreffen vorrangig Maßnahmen, die unter dem Titel „Deregulierung“ aufgenommen wurden. Im Sinne der Forderungen des Fachverbandes gelegen ist das geplante Beschlagnahmerecht und der Verfall bei illegalen Abfalltransporten.

Die Österreichische Energieagentur ist die neue Nationale Energieeffizienz – Monitoringstelle (www.monitoringstelle.at). Diese bietet für die vom Energieeffizienzgesetz betroffenen Unternehmen bzw. Energielieferanten ein neues Service an. Konkret wurde eine Telefonhotline (01/20 52 20) ins Leben gerufen, bei der die Unternehmen bzw. Energielieferanten Antworten auf ihre Fragen erhalten.

Arbeitsvertragsrecht- Anpassungsgesetz (AVRAG) Erlass als Auslegungsbehelf

Im Interesse einer einheitlichen bundesweiten Vollziehung des Lohn- und Sozialdumping-Gesetzes (LSDB-G) wurden die LSDB-Richtlinien 2015, die einen Auslegungsbehelf zum AVRAG (§§ 7 ff und den vom Kompetenzzentrum LSDB zu vollziehenden §§ 7e und 7n) darstellen, veröffentlicht. Im Rahmen des Erlasses werden unter anderem die Themengebiete „Kompetenzzentrum Lohnkontrolle und Strafanzeige“, „Nachsichtregelungen im LSDB – G neu“ und „Strafanzeige wegen Unterentlohnung“ behandelt.

Grenzüberschreitende Abfallverbringung – EU veröffentlicht Leitlinien für Zollkontrollen

Laut dem Vertrag von Lissabon gehören ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität zu den Zielen der Europäischen Union. Dazu zählt unter anderem, die illegale Abfallverbringungen bis 2020 vollständig zu unterbinden. In den Leitlinien (Kapitel 3) wird der rechtliche Rahmen näher dargestellt. Damit die Kontrollen so effektiv wie möglich durchgeführt werden können, wurden Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden, den zuständigen nationalen Behörden sowie mit Drittstaaten (Kapitel 4,5 und 6) erarbeitet.

Die Leitlinien (Dok.Nr. 2015/C 157/01) wurden am 12. Mai im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die nationalen Vorgaben des Zolls bezüglich Abfallverbringung sind in der VB-0800, Arbeitsrichtlinie Abfälle zu finden.